

Richtlinien

zur GESCHÄFTSORDNUNG der Freien Christengemeinde – Pfingstgemeinde

Die Richtlinien regeln die praktische Umsetzung der Geschäftsordnung und stellen die aktuelle Beschlusslage aus dem Pastoralrat dar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Zu § 4 - Aufnahme von Gemeinden:

Bedingungen zur Aufnahme sind: Zustimmung zur Verfassung der Freikirchen in Österreich, der Geschäftsordnung der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde, deren Richtlinien, den Lehrgrundlagen, der Gemeindeordnung und dem Konzept für den Aufbau neuer Gemeinden.

Der Antrag erfolgt über die Region und die Aufnahme geschieht in der Jahreskonferenz.

Der Leiter der neuen Gemeinde soll ein Jahr vor der Aufnahme bereits Beziehungen zur Region gepflegt und an den Regionalsitzungen teilgenommen haben.

Während dieser Zeit, wird der Ausbildungsstatus des Leiters geklärt und bei Bedarf werden Kurse und Fortbildungen von Seiten des Vorstandes der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde Österreich mit ihm vereinbart. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die FCGÖ zusammen mit der neuen Gemeinde in gemeinsamer Vision und auf gemeinsamer theologischer Grundlage basierend Gottes Reich baut; dazu gehören auch unsere Kultur, unsere Organisationsstrukturen, Abläufe und rechtliche Notwendigkeiten. Finanzielle und rechtliche Gegebenheiten (verbindliche Verträge, Gemeindefinanzen, Rechtsgrundlagen, Verantwortung, etc.) der neuen Gemeinde müssen vor der Aufnahme vom Regionalleiter und in weiterer Folge vom Vorstand abgeklärt und allfällige Konfliktpotentiale (auch eventuelle Spannungen in den Beziehungen zu anderen Gemeinden) beseitigt werden.

Während dieses Jahres wird der neue Leiter in der Region oder im Teilverband begleitet und an die Freie Christengemeinde-Pfingstgemeinde in Österreich herangeführt.

Gemeindeneugründungen die im Rahmen der FCGÖ durchgeführt werden, sind Teil der FCGÖ.

Zu § 6 - Die Jahreskonferenz:

Entsendung von Delegierten (sie sollen Älteste und/oder leitende Mitarbeiter sein):

Die einzelnen zur FCG gehörenden Gemeinden bzw. Gemeindeneugründungen entsenden:

- bis 50 Gemeindemitglieder, zwei Delegierten
- bis 150 Gemeindemitglieder, drei Delegierte
- bis 300 Gemeindemitglieder, vier Delegierte
- ab 300 Gemeindemitglieder, fünf Delegierte

Gemeinden aus den Teilverbänden haben neben ihren Pastoralratsmitgliedern eine Stimme pro Gemeinde. Jeder Arbeitsbereich und jede „Selbständige Einrichtung“ hat eine Stimme.

Zu § 7 - Der Pastoralrat:

In diesen Sitzungen beschäftigt sich der Pastoralrat als Entscheidungsgremium der Bewegung mit geistlichen Fragen, Lehrfragen, etc. und mit geschäftlichen Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

Es haben nur „zum geistlichen Dienst ordinierte“ Personen das Stimmrecht.

Folgende Personen haben außerdem Stimmrecht:

- Pastoralpraktikanten nach erfolgter theologischer Ausbildung und zweijähriger Praxis.
- Pastoren, die im Ausland zum geistlichen Dienst ordiniert wurden, nach zweijährigem Dienst in Österreich.
(Pastoren, die im Ausland zum geistlichen Dienst ordiniert wurden, können nach zweijährigem Dienst in Österreich in den Pastoralrat aufgenommen werden. (Jahreskonferenz 33/10). Sie sollen vorher ohne Stimmrecht daran teilnehmen, ebenso Pastoralpraktikanten nach erfolgter Ausbildung.)
- Nebenamtliche Leiter, die zum geistlichen Dienst ordiniert wurden.
- Gemeindeleiter ohne Ordination.
- Arbeitsbereichsleiter ohne Ordination.
- In allen Fällen soll jedoch eine Ordination angestrebt werden.
- Der Vorstand kann mit dem Einverständnis einer Region, eines Teilverbandes oder Arbeitsbereiches, Ehrenmitgliedschaften mit Stimmrecht verleihen und Ausnahmeregelungen bezüglich einer Mitgliedschaft treffen.

Da es notwendig ist, potentielle Mitglieder zum Pastoralrat in die Entscheidungsfindung einzubinden, oder neu hinzukommenden Missionaren aus dem Ausland die Möglichkeit zu geben, die Gegebenheiten und Gedanken der FCG kennenzulernen, hat folgender Personenkreis

Zugang, jedoch ohne Stimmrecht:

- Mitarbeiter nach zweijährigem geistlichen Dienst.
- Missionare nach zweijährigem vollamtlichen Dienst (auch in der Heimat), die innerhalb der FCG im geistlichen Dienst stehen.
- Nichtordinierte Personen im Leitungsdienst im Auftrag der Gemeindeleitung .
- Personen, die zur Ordination und damit in weiterer Folge zur Aufnahme in den Pastoralrat vorgeschlagen werden.

Zu § 8 - Der Vorstand:

Der Vorstand versammelt sich in der Regel dreimal im Jahr und regelt die anfallenden Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Ist eine Region im geschäftsführenden Vorstand nicht vertreten, so hat sie Anspruch auf zwei Regionalleiter (Ältestenratsprotokolle 125/9; 126/6). Die Regionalleiter werden von der jeweiligen Region gewählt und vom Pastoralrat bestätigt. Als Regionalleiter wählbar sind Mitglieder des Pastoralrates einer Region, wenn sie diesem mindestens während der letzten fünf Jahre vor ihrer Wahl angehört haben und nicht einem Teilverband angehören. (Ausnahmen für den Regionalleiter, oder auch wenn er aus einem Teilverband kommt, brauchen die Zustimmung des Vorstandes).

Wahlvorgang:

Der Pastoralrat erstellt vor einer Wahl in einer Vorwahl pro Amt einen Wahlvorschlag. Die drei Personen mit den meisten Stimmen für ein Amt gelten als Wahlvorschlag. Sie werden auf die Liste der wählbaren Kandidaten/innen gestellt, wenn in einer Anhörung im Vorstand ihre Kandidatur bestätigt wird. Die Wählbarkeit wird dort mit zumindest einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen für eine/n Kandidat/in festgestellt. Vor der Wahl gibt der Wahlleiter die Namen der wählbaren

Kandidaten/innen für ein Amt bekannt. Grundsätzlich bleiben alle Kandidaten für alle Ämter gleichermaßen wählbar.

Zu § 11 - Der Pastoralrat:

Zu d) – Ordination und Pastoralratsmitgliedschaft:

Der Pastoralrat ordiniert Kandidaten nach erfolgter Ausbildung und anschließender, mindestens zweijähriger Praxis im vollamtlichen, geistlichen Dienst (Berufsbezeichnung „Pastoralpraktikant/in“) „zum geistlichen Dienst“ (Berufsbezeichnung „Pastoralassistent/in“). Bei Kandidaten, die aus einem nebenamtlichen geistlichen Dienst kommen, kann diese Probezeit bis auf ein Jahr verkürzt werden.

Die Ordination geschieht auf Antrag einer Gemeinde über die Region, oder einem Teilverband, an den Vorstand. Der Vorstand vergibt das Thema für die Ordinationsarbeit. Der Kandidat übergibt die Ordinationsarbeit fristgerecht dem dafür eingesetzten Komitee. Die Ordination kann, bei einer positiven Beurteilung durch das Komitee, vorgenommen werden, wenn der Pastoralrat zugestimmt hat. Die Durchführung der Ordinationsfeier wird mit dem Vorsitzenden abgestimmt. Wenn ein Ältester „zum geistlichen Dienst“ ordiniert wird, ist eine Ordinationsarbeit im gleichen Ablauf nachzuholen.

Pastoren, die im Ausland ordiniert oder in den geistlichen Dienst eingesegnet wurden, können nach zweijährigem vollamtlichen Dienst in Österreich in den Pastoralrat aufgenommen werden. (Jahreskonferenz 33/10).

Ein Mitglied im Pastoralrat steht in einer Dienstgemeinschaft und trägt somit auch Verantwortung gegenüber seinen Pastorenkollegen. Es ist mitverantwortlich für ein Klima der Wertschätzung, Annahme und des Dienens.

Ein Mitglied im Pastoralrat fördert nicht nur seine lokale Arbeit, oder seinen eigenen Arbeitsbereich, sondern dient nach bestem Wissen und Gewissen der Gesamtvision der FCGÖ, fördert, besonders in Notsituationen, ihre lokalen Gemeinden, Arbeitsbereiche und Zweige und gemeinsame Projekte.

Ordination von Kandidaten zu Pastoren:

Die Berufsbezeichnung „Pastor“ ergibt sich aus dem Vertrauen der Bewegung (Ordination „zum geistlichen Dienst“) und dem Vertrauen der Gemeinde (od. eines Teilverbandes / Arbeitsbereiches) durch eine Einsetzung in einen Pastorendienst im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Amtshandlungen werden von ordinierten Pastoren durchgeführt bzw. verantwortet. Allen ordinierten Pastoren wird ein Pastorenausweis ausgestellt. Pastoralassistenten erhalten auf Antrag des Regionalleiters einen entsprechenden Ausweis.

Einsetzungen können einvernehmlich zwischen Gemeinde (Teilverband, Arbeitsbereich) und Vorstand wieder zurückgezogen werden.

Amtshandlungen:

Die Ordination berechtigt zu Amtshandlungen. Sie sind gemeindefamiliäre Handlungen mit Öffentlichkeitscharakter (wie: Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Kindersegnungen, Einsetzungen und Aussendungen, Abendmahl), und sollen im Normalfall von ordinierten Personen durchgeführt werden. Sie können im Auftrag der Gemeindeleitung auch an nicht ordinierte Personen delegiert werden.

Zu e) - Mitarbeiter in einem besonderen Dienst

Für Mitarbeiter in öffentlichen Seelsorgediensten (Gefängnis, Krankenhaus) wird auf Antrag des Regionalleiters ein Ausweis für Seelsorger ausgestellt. Die Ausweise werden mit einer Zeitbegrenzung von 5 Jahren ausgestellt.

Ende der Mitgliedschaft im Pastoralrat:

Austritt:

Ein Mitglied im Pastoralrat kann über mehrere Monate oder Jahre persönlich seine Mitgliedschaft ruhend stellen, wenn es vorübergehend seine Dienste und die Mitarbeit in der FCGÖ (lokal & national) nicht wahrnehmen kann (Krankheit, Umzug, Neuorientierung, etc.).

Tritt ein Mitglied im Pastoralrat aus der FCGÖ aus, endet seine Mitgliedschaft im Pastoralrat ebenfalls.

Auch auf eigenen Wunsch kann ein Mitglied im Pastoralrat die Mitgliedschaft beenden.

Ausschluss:

Auf Antrag des Vorstandes kann der Pastoralrat eine Mitgliedschaft ruhend stellen oder beenden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Das Mitglied erfüllt während eines ganzen Jahres keine Lehr- oder Predigtdienste.
- Das Mitglied bleibt unbegründet den Pastoralratssitzungen und Konferenzen während zweier Jahre fern.
- Das Mitglied verstößt gegen die Verfassung der Freikirchen in Österreich, oder der Geschäftsordnung der Freien Christengemeinde-Pfingstgemeinde, oder gegen die Gemeindeordnung oder das Seelsorgegeheimnis.
- Das Mitglied begeht moralische Vergehen oder vertritt eine Lehre, die nicht mit den Glaubensgrundlagen der FCGÖ konform ist.

Zu § 13 - Erwerb der Rechtspersönlichkeit (Körperschaft innerhalb der Freikirchen in Österreich):

Eine Gemeinde beantragt ihre Rechtspersönlichkeit über die Region oder ihren Teilverband. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde über die FCG bedeutet noch nicht ihre Selbständigkeit.

Die Selbständigkeit einer örtlichen Gemeinde muss wirtschaftlich und geistlich gewährleistet sein. Das bedeutet, dass sie keine finanzielle Unterstützung von außen braucht und auch in Fragen der geistlichen Versorgung, hinsichtlich der Predigtdienste, Amtshandlungen und der Leiterschaft (Pastor und Leitungsteam/Älteste), selbstverantwortlich handlungsfähig ist.

In anderem Falle tritt eine Letztverantwortung durch eine Muttergemeinde (deren Leiterschaft, vertreten durch den Pastor), einen Distrikt (Distriktsleitung), der Region (Regionalleiter), des Teilverbandes (Leiter), oder des Vorstandes (Vorsitzender) der FCG in Kraft.

Pastoralkonferenz:

Eine Pastoralkonferenz soll einmal im Jahr für ein bis zwei Tage stattfinden. Sie dient der Erbauung, der Ausbildung und der Lehre. Die Teilnahme an der Konferenz ist für alle zum geistlichen Dienst ordinierten Personen und Praktikanten/innen sowie für vollamtliche Missionare und Mitarbeiter im geistlichen Dienst innerhalb der FCG und deren Teilverbände verbindlich. Für Älteste und Teilzeitangestellte, sowie für ehrenamtliche Mitarbeiter im geistlichen Dienst ist die Teilnahme sehr empfohlen.

Regionaltreffen:

Es finden in der Regel dreimal im Jahr Treffen der Regionen der FCG statt. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle zum geistlichen Dienst ordinierten Personen und Pastoralpraktikanten der Region.

Sehr erwünscht ist die Teilnahme für Älteste und leitende Mitarbeiter. Die Teilverbände nehmen je nach Vereinbarung daran teil.

Einmal im Jahr treffen sich die vier Regionen der Freien Christengemeinde unter Vorsitz des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

Arbeitsweise:

Ein Antrag an den Pastoralrat geht aus der Region, aus einem Arbeitsbereich (Komitee), Teilverband oder aus einer Gemeinde zuerst an den Vorstand. In seinem Treffen im Herbst (September oder Oktober) kommt dessen Bearbeitung in die Regionaltreffen (Oktober und/oder November).

Aus den Regionen kommen allfällige Änderungen und Ergänzungen wieder an den Vorstand (Januar) zurück. Hier kann nach einer allfälligen Änderung alles wieder an die Region (Februar oder März) zurückgehen.

Im Mai kann sich der Vorstand erneut damit befassen und legt das Anliegen zur Abstimmung dem Pastoralrat vor. Im Falle einer Ablehnung durch den Pastoralrat oder durch die Jahreskonferenz geht der Punkt neu in die genannte Abfolge.

Teilverbände

Die Teilverbände stehen in gegenseitiger Förderung zueinander und verpflichten sich in folgenden Bereichen auch zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Budget:

- Vorstandsarbeit
- Freikirchen in Österreich

Selbständige Einrichtungen:

Teilverband LIFE Church

Arbeitsbereiche:

1. Arbeitsbereiche für soziale Dienste:

TEEN CHALLENGE ÖSTERREICH:

Betreuung von Jugendlichen, insbesondere abhängige und suchtgefährdete Jugendliche. Betreuung von Gefangenen und Haftentlassenen. Errichtung von Rehabilitationszentren und Teestuben. Teen Challenge will gemäß den Grundsätzen der von David Wilkerson in New York gegründeten Teen Challenge-Organisation arbeiten, das bedeutet, allen Jugendlichen auf der Grundlage der Botschaft der Heiligen Schrift im Geiste Jesu zu dienen.

Die Glaubensgemeinschaft ist verantwortlich für die Gesamtkonzeption aller Teen-Challenge-Arbeiten in Österreich. Diese Konzeption ist für alle örtlichen TC-Arbeiten bindend. Die Arbeit von Teen Challenge Österreich wird unter der Beratung von Eurasia Teen Challenge (ETC) durchgeführt; das schließt die Erstellung gemeinsamer Richtlinien mit ein.

LP-CARE-STIFTUNG:

Betreuung von Suchtgefährdeten, Obdachlosen und sozial Bedürftigen.

CHRISTEN IM ALLTAG:

Hilfe für Menschen in Notsituationen.

2. Arbeitsbereiche für Kinder, Jugend, junge Erwachsene/Studenten und für die Familie zur Förderung des geistlichen Wachstums und geistlicher Kapazitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

„MITTENDRIN“

(Kinder von 0-14 Jahren)

Unterstützung der Kinderarbeit in den lokalen Gemeinden in ihrer Aufgabe, Kinder in ihrem Umfeld zu erreichen und sie zu Jüngern zu machen.

„SHAKE YOUTH“

(Jugend ab 14 Jahren)

Vernetzung, Unterstützung und Inspiration von Jugendleitern und Jugendgruppen der FCGÖ.

„ROYAL RANGERS“

(Kinder & Jugendliche ab sechs Jahre)

RR ist eine Pfadfinderarbeit auf biblischer Grundlage. In kleinen Gruppen werden die Jahre der Rangers vom Starter bis zum erfahrenen Ranger durchlaufen mit dem Ziel, dass jeder zu einem Leiter ausgebildet wird.

„STUDENTEN FÜR CHRISTUS“

(Studenten & junge Erwachsene ab 19 Jahre)

SfC will Studierende und Junge Erwachsene in einer hingebenden Nachfolge Jesu Christi sehen. Wichtige Bestandteile dafür sind Anbetung, Gebet, Jüngerschaft, Gemeinschaft und Evangelisation.

„BEGEGNUNG IN DER EHE“

(Tagungen für Ehepaare)

3. Arbeitsbereich für Ausbildung

Akademie für Theologie und Gemeinde (AThG)

Theologische Ausbildung durch Kurse, Seminare, Schulungen und Zur-Verfügung-Stellung von entsprechendem Lehrmaterial.

4. Arbeitsbereich für Innenmission:

Innenmission „IMPuls“

Dient der fachlichen und seelsorgerlichen Begleitung und Ausbildung von Pastoren und Mitarbeitern im geistlichen Dienst, fördert und begleitet Gemeinden und Gemeindeneugründungen.

5. Arbeitsbereiche für Außenmission:

AMPuls – Verein für Entwicklungszusammenarbeit und soziale Dienste

NEHEMIA HILFSWERK

Aktion für verfolgte Christen und Notleidende

6. Arbeitsbereich für Kommunikation:

„ImPuls“

Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken. Zusammenarbeit mit „Geistbewegt“ in Deutschland (BFP).

7. Arbeitsbereich für Kunst und Kultur:

ARTE CON BRIO

Verein zur Förderung christlicher Kunst und Kultur.

Gültige Fassung aus der 72. Jahreskonferenz, Freilassing am 20. April 2018

Vorsitzender

Sekretär